

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 0143/90 - 3.3.3
Anmeldenummer: 85 103 938.8
Veröffentlichungs-Nr.: 0 161 452
Klassifikation: C08L 69/00
Bezeichnung der Erfindung: Thermoplastische Formmassen

E N T S C H E I D U N G
vom 03. August 1993

Anmelder: BASF Aktiengesellschaft
Patentinhaber: BASF Aktiengesellschaft
Einsprechender: Bayer AG, Leverkusen Konzernverwaltung RP Patente
Konzern

Stichwort: -
EPÜ: Art. 111(1)
Schlagwort: Widerruf des Patents auf Antrag des Patentinhabers.

Leitsatz
Orientierungssatz



Aktenzeichen: T 0143/90 - 3.3.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.3
vom 03. August 1993

Beschwerdeführer: Bayer AG, Leverkusen
(Einsprechender) Konzernverwaltung RD
Patente Konzern
Bayernwerk
D-51368 Leverkusen
ALLEMAGNE

Vertreter: -

Beschwerdegegner: BASF Aktiengesellschaft
(Patentinhaber) Carl-Bosch-Strasse 38
D-67063 Ludwigshafen
ALLEMAGNE

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 27. November 1989, zur Post gegeben am 19. Januar 1990, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 161 452 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: Antony F.
Mitglieder: Kitzmantel P.
Auz Castro M.K.S.

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat mit Entscheidung vom 27.11.89, zur Post gegeben am 19.01.90 den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 161 452 zurückgewiesen.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 28.02.90 Beschwerde eingelegt und die Beschwerdegebühr entrichtet. Sie hat am 07.03.90 die Beschwerdebegründung eingereicht.
- III. Mit dem am 29.07.93 eingegangenen Schreiben beantragt die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) das Patent Nr. 0 161 452 zu widerrufen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Beantragt der Patentinhaber selbst den Widerruf des Patents, so ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen (siehe Entscheidung T 237/86, ABl. EPA 07/88, 261).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben, und das Patent
Nr. 0 161 452 wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

E. Görgmaier

F. Antony